

VERFÜGUNG

Einschränkung des Wasserbezugs infolge Wasserknappheit

vom 20. Juli 2026

Behörde	Gemeinderat Wittnau
Adressaten	Alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der Gemeinde Wittnau
Geltungsbeginn	Donnerstag, 23. Juli 2026, 12.00 Uhr
Geltungsdauer	Bis auf Widerruf

Der Gemeinderat Wittnau verfügt gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. d des Wasserreglements der Gemeinde Wittnau sowie unter Beachtung der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung:

- 1.1 Der Wasserbezug ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Wittnau wird ab Donnerstag, 23. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf eingeschränkt.
- 1.2 Das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen ist verboten.
- 1.3 Das Bewässern von Gärten, Gemüsebeeten, Bäumen, Sträuchern und Balkonpflanzen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Zulässig ist ausschliesslich das manuelle Giessen mit der Giesskanne. Der Einsatz von automatischen oder mechanischen Bewässerungssystemen, insbesondere Tropfbewässerungen, Rasensprengern, Gartenschlauch und Regnern, ist untersagt.
- 1.4 Das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Teichen und ähnlichen Anlagen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten.
- 1.5 Das Reinigen von Fahrzeugen, Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten, soweit dies nicht aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zwingend erforderlich ist.
- 1.6 Der Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz ist verboten.
- 1.7 Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen haben den Wasserverbrauch auf das betrieblich zwingend notwendige Mass zu beschränken. Es bedarf die Absprache mit den Regionale Brunnenmeisterdiensten.
- 1.8 Die Wasserabgabe an die Feuerwehr für Brandfälle bleibt vorbehalten. Übungen mit erheblichem Wasserverbrauch sind untersagt.

2. Dauer und Aufhebung

Die Einschränkungen gelten bis auf Widerruf. Der Gemeinderat hebt diese Verfügung ganz oder teilweise auf, sobald die Versorgungslage dies zulässt. Die Bevölkerung wird über Änderungen mit geeigneten Kommunikationsmitteln informiert.

3. Ausnahmen

Der Gemeinderat beziehungsweise die Gemeindeschreiberin kann nach Rücksprache mit den Regionalen Brunnenmeisterdiensten (Wasserversorgung) auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern und die Versorgungssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Gesuche sind einzureichen bei: Gemeindekanzlei Wittnau, Oberer Kirchweg 8, 5064 Wittnau, E-Mail: gemeindekanzlei@wittnau.ch

4. Kontrolle und Vollzug

Die Regionalen Brunnenmeisterdienste und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die Einhaltung dieser Verfügung zu kontrollieren. Widerhandlungen gegen diese Verfügung können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird wegen der Dringlichkeit und zur Sicherstellung der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Eröffnung und Publikation

Diese Verfügung wird als Allgemeinverfügung durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wittnau, auf der Website der Gemeinde und durch weitere geeignete Kommunikationsmittel eröffnet.

Begründung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Wittnau stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicher. Gemäss § 55 des Wasserreglements liefert die Wasserversorgung im Regelfall jederzeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Aufgrund von anhaltender Trockenheit und stark vermindertem Quellzufluss ist die aktuelle Versorgungslage angespannt. Die vorhandenen Wasserressourcen müssen geschont werden, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Löschwasserreserve weiterhin sichergestellt bleiben.

Gemäss § 58 Abs. 1 lit. d des Wasserreglements kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen, insbesondere bei Wasserknappheit.

Die angeordneten Einschränkungen betreffen vorab nicht zwingend notwendige Wasserverwendungen. Sie sind geeignet, den Wasserverbrauch kurzfristig zu senken, erforderlich zur Sicherstellung der Versorgung und verhältnismässig, weil lebensnotwendige und hygienisch notwendige Wasserbezüge weiterhin möglich bleiben. Die Massnahmen gelten zudem nur vorübergehend und werden aufgehoben, sobald es die Versorgungslage erlaubt.

Die Wasserversorgung steht gemäss § 3 des Wasserreglements unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Rechtsschutz, Vollzug und Strafbestimmungen richten sich gemäss § 79 des Wasserreglements nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation schriftlich Beschwerde Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie unterzeichnet sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Einer allfälligen Beschwerde wird gemäss Ziffer 5 dieser Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES WITTNAU



Denise Schmid
Frau Gemeindeammann


Dunja Cortellezzi
Gemeindeschreiberin